

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ BERUFSPOLITIK

Delegation aus der Ukraine zu Besuch

(Di) „Ласкаво просимо“ hieß es am 8. Februar 2023 in der Ingenieurkammer Niedersachsen. Präsident Martin Betzler und Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel begrüßten **10 ukrainische Ingenieurinnen und Ingenieure** aus dem Baubereich **zu Gast in der Geschäftsstelle** in Hannover. Die Delegation aus der Ukraine nimmt derzeit an einem **Managementprogramm** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teil, das von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisiert und von der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen umgesetzt wird. In der Präsenzphase von zwei Wochen in Deutschland besuchten die Ingenieurinnen und Ingenieure verschiedene Institutionen und Unternehmen aus dem Bausektor und wurden von der Ingenieurkammer Niedersachsen herzlich willkommen in Empfang genommen.

Der Präsident stellte zunächst die Strukturen, Aufgaben und Dienstleistungen der Ingenieurkammer vor – von den Besonderheiten einer berufsständischen Selbstverwaltung über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bis zu den Services für Mitglieder und der Öffentlichkeitsarbeit. Die interessierte Gruppe stellte zahlreiche Fragen: Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen? Wie wird man Mitglied in der Ingenieurkammer Niedersachsen? Welche Möglichkeiten



© Ingenieurkammer Niedersachsen



© Ingenieurkammer Niedersachsen

und Pflichten zur Weiterbildung gibt es? Wie läuft in Deutschland ein Verfahren zur Baugenehmigung ab? Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer informierten auch umfassend zur Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ bzw. „Beratende Ingenieurin“, zur Anerkennung ausländischer Inge-

INHALT

- Besuch ukrainische Delegation
- Aufruf: Kontakt zu niedersächsischen Ingenieur:innen gesucht
- Save the date: Energietag am 7. Juni
- Bundesvergabekammer zur Stillhaltefrist
- Urteil des Bundessozialgerichts zu Scheinselbständigkeit
- Neue Mitglieder
- Seminare im April



neurabschlüsse und Dienstleistungen der Ingenieurkammer wie der Schlichtungsstelle und dem Versorgungswerk. Besonders interessiert waren die ukrainischen Ingenieurinnen und Ingenieure an öffentlichen Bestellungen und Vereidigungen von Sachverständigen und ihrer Relevanz für die Gutachtenerstellung bei Gericht. Auch tauschte sich die Gruppe mit dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer über die länderspezifischen Unterschiede

und Gemeinsamkeiten bei Bildungsabschlüssen im Ingenieurwesen und über die Anforderungen und Voraussetzungen aus, um als Ingenieur oder Ingenieurin in der Ukraine oder in Deutschland zu arbeiten.

Ihr Ansprechpartner für Berufspolitik:
RA Jens Leuckel
Tel. 0511 39789-11
jens.leuckel@ingenieurkammer.de



© Ingenieurkammer Niedersachsen

Ingenieurinnen und Ingenieure aus der Ukraine suchen Kontakte zu deutschen Planungsbüros und Unternehmen aus der Bauwirtschaft

Zehn ukrainische Ingenieurinnen und Ingenieure, die im Februar zu Gast in der Ingenieurkammer Niedersachsen waren, haben im Rahmen eines Managementprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erste Kontakte zu deutschen Unternehmen erhalten.

Die Gruppe ist sehr daran interessiert, für mögliche zukünftige Projekte und Kooperationen in der Ukraine – auch hinsichtlich des Wiederaufbaus – in Deutschland weitere Kontakte zu knüpfen und zu intensivieren.

Aufruf der ukrainischen Gruppe in englischer Sprache: We, a group from Ukraine, were trained at DMAN (Deutsche Management Akademie Niedersachsen) in the direction of „Construction“. As part of the training, we took seminars and training on doing business with Germany, negotiations with German business partners, professional business planning, presentation training, business model reorientation, international project management, international business management, strategic and operational marketing, and leadership skills for managers. We also visited various enterprises and construction sites and got acquainted with these companies' internal processes and rules.

Our group members were representatives of companies interested in long-term and mutually beneficial cooperation with German companies. Our team members work in the following areas:

- Development of documentation for new construction and reconstruction of industrial and civil facilities using BIM modeling. Services for cloud modeling of laser scanning points and model formation. Construction management of facilities using a construction management information system developed independently. We

are interested in the joint development of projects in Ukraine and Europe.

- Design of civil and industrial facilities. Services of general design and development of estimate documentation for facilities on the territory of Ukraine. We are interested in the joint development of projects in Ukraine and Europe.
- Construction of solar power plants. We are interested in the joint implementation of projects on the territory of Ukraine.
- Electric installation work. We are interested in the joint implementation of projects on the territory of Ukraine.
- Video surveillance systems – design, installation, and commissioning. We are interested in the joint implementation of projects on the territory of Ukraine.
- Manufacture and installation of protective shutters, blinds, and glazing. We are interested in the joint implementation of projects on the territory of Ukraine.
- Distribution of goods and services in the field of construction on the territory of Ukraine and in the countries of the Middle East.
- Container Shipping. We are interested in cooperation on the territory of Ukraine and Europe.

Sie möchten in Kontakt zu den ukrainischen Ingenieurinnen und Ingenieuren treten? Melden Sie sich bitte

Jenny Niescery-WiBert
Tel. 0511 39789-33
jenny.niescery-wissert@ingenieurkammer.de

Hauptgeschäftsführer
RA Jens Leuckel
Tel. 0511 39789-11
jens.leuckel@ingenieurkammer.de



■ VERANSTALTUNG

Save the date: Energietag am 7. Juni

(Be) Die Ingenieurkammer Niedersachsen lädt Sie herzlich zum Energietag am 7. Juni 2023 ein.

Unser Energietag möchte in diesem Jahr erneut Anstöße für ein klimaangepasstes Bauen geben. Wir richten ganz aktuell den Blick aus der Perspektive der Planenden auf das Thema: Welche Änderungen bringt das neue GEG 2023? Was müssen Planende jetzt berücksichtigen gegenüber den bisherigen Regelungen „Energieeinsparverordnung“ und „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“?

Darüber hinaus fragen wir nach: Bauen neu denken – (wie) geht das? Die Rufe nach Umbauordnungen und mehr Bauen im Bestand werden lauter und vielfältiger, Umbau vor Abriss heißt es jetzt immer häufiger. Die Energiebilanz im Lebenszyklus und eine Kreislaufwirtschaft stehen im Vordergrund, denn energieeffiziente Gebäude und ressourcenschonendes Bauen schützen das Klima und gewinnen auch angesichts steigender Kosten bei Energie und Beschaffung zunehmend an Bedeutung.



© Artinun | stock.adobe.com

Welche Beiträge können Ingenieurinnen und Ingenieure hier für den Klimaschutz leisten? Wie innovativ ist die Branche und gibt es Game-Changer?

Wir freuen uns auf die interessanten Beiträge unserer Referenten und einen regen Austausch mit Ihnen.

Im Anschluss bietet sich bei einem Get-Together die Gelegenheit zum Austausch und zur Vertiefung mit den Referenten und den Mitgliedern des Expertenkreises für Energiefragen.

Energietag 2023

Donnerstag, 7. Juni 2023

Beginn: 14:00 Uhr,
Dauer bis ca. 17:30 Uhr
HCC Hannover Congress Centrum
Roter Saal
Theodor-Heuss-Platz 1 – 3
30175 Hannover

Programm und Anmeldung in Kürze unter www.ingenieurkammer.de/veranstaltungen

Sie haben Fragen? Schreiben Sie uns an veranstaltung@ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de

Jenny Niescery-Wißert
Tel. 0511 39789-33
jenny.niescery-wissert@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Bundesvergabekammer zur Stillhaltefrist

„Stillhaltefrist“ kann auch am Wochenende und an Feiertagen ablaufen

(Sw) Die 2. Vergabekammer des Bundes hat entschieden, dass auf die „Stillhaltefrist“ nach § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB der § 193 BGB keine Anwendung findet (VK Bund, Beschl. v. 28.06.2021 – Az. VK 2-77/21) und bestätigt damit eine Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2008 (Beschl. v. 14.05.2008 – Az. VII-Verg 11/08). Es handelt sich demnach bei der Stillhaltefrist um eine bloße Wartefrist, die rein nach Kalendertagen bemes-



© Colours-Pic | stock.adobe.com

sen ist. Mit Ablauf der 10 Tage endet lediglich das Zuschlagsverbot des § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB.

§ 193 BGB, wonach bei eigentlichem Fristablauf an einem Samstag, Sonntag oder am Erklärungs- oder Leis-

tungsort „staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag“ das Fristende auf den Ablauf des folgenden Werktags verschoben wird, ist hingegen nur anwendbar, wenn binnen der Frist „eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken“ ist.



Mithin kann die Frist nach § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB auch an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag enden.

Dies dürfte auch auf die Wartezeit nach § 134 Abs. 2 Satz 1 GWB übertragbar sein, insbesondere da es nicht auf den Zugang der postalisch übermittelten Unterlagen ankommt, sondern allein auf die Absendung der Information an sich. Zudem regelt § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB lediglich die Verkürzung der Frist nach Satz 1

bei elektronischer Übermittlung oder FAX-Sendung.

Ganz unwiderrprochen wurde die Entscheidung in Fachkreisen nicht aufgenommen. Doch auch wenn seit der Vergaberechtsreform im Jahr 2016 die Wartezeit nach § 134 Abs. 2 GWB selbst seitens des Gesetzgebers vielmehr als „Mindestüberlegungsfrist“ verstanden wird und insoweit auch dem Schutz des unterlegenen Bieters dient (BT-Drucks. 18/6281, S. 135), sollte die Entscheidung der Vergabekammer

dringend von allen an der Vergabe Beteiligten berücksichtigt werden: Ein Vertragsschluss vor Ablauf der Wartezeit führt nach Maßgabe des § 135 GWB zu dessen Unwirksamkeit, unterlegene Bieter wiederum können in einem solchen Fall einen Nachprüfungsantrag stellen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Eva Swist

Tel. 0511 39789-43

eva.swist@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Das Problem der Scheinselbstständigkeit von Geschäftsführenden Gesellschaftern einer Ingenieur GmbH

Das Bundessozialgericht hat im Juni 2022 am Fall einer Rechtsanwalts-GmbH festgestellt, dass auch deren Geschäftsführende Gesellschafter oftmals „nur scheinselbstständig“ sind und daher tatsächlich eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Diese Feststellung kann auch für Ingenieure, die ebenfalls Freiberufler sind, ganz erhebliche Konsequenzen haben.



© Mangostar | stock.adobe.com

Sachverhalt:

Fünf Rechtsanwälte gründeten im KJ 2011 eine Rechtsanwalts-GmbH. Am Stammkapital der Gesellschaft waren die Anwälte zu je einem Fünftel beteiligt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung konnten mit einfacher

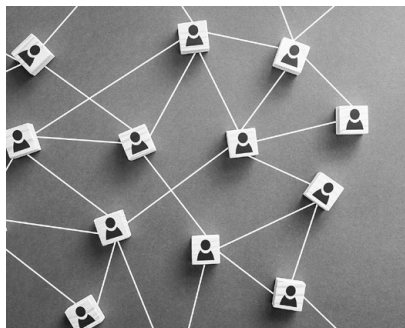
Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährte eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft, Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil und eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung bedurften der Einstimmigkeit.

Am 30.12.2011 schloss die Rechtsanwalts-GmbH mit allen fünf Anwälten einen Geschäftsführervertrag. Alle fünf Anwälte wurden mit Wirkung zum 01.01.2012 zu Geschäftsführern der GmbH. Danach waren Sie in allen Angelegenheiten der Mandatsführung jeweils allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten außerhalb der eigentlichen Mandatsführung bedurften sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer erhielten Sie jeweils ein Monatsgehalt von brutto 6500 Euro zuzüglich eines 13. Monatsgehalts und eine gewinnabhängige Vergütung. Ferner wurden Ansprüche auf Weiterzahlung der Vergütung

bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Monaten sowie auf Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen vereinbart. Die Kläger übernahmen Bürgschaften in Höhe von jeweils 50 000 Euro für die Beigeladene.

Im Rahmen eines später durchgeführten Statusfeststellungsverfahrens stellte die Deutsche Rentenversicherung Bund mit Bescheiden aus dem KJ 2015 bzw. 2016 gegenüber jedem einzelnen der fünf Anwälte sowie gegenüber der Rechtsanwalts-GmbH fest, dass die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH seit dem 01.01.2012 im Rahmen eines **abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** ausgeübt werde und eine **Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung** bestehe.

Die fünf Anwälte sowie die Rechtsanwalts-GmbH legten vergeblich Widerspruch gegen die Bescheide ein. Sie klagten im Anschluss erfolglos vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht auf Aufhebung der Bescheide. Gegen das Urteil des Landessozialgerichtes legten sie letztlich Revision ein vor dem Bundessozialgericht. Im



© REDPIXEL | stock.adobe.com

Rahmen der Revision erklärten die Anwälte, dass sie als Freiberufler und geschäftsführende Gesellschafter des Rechtsanwalts-GmbH selbstständig seien und kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausüben. Als unabhängige Organe der Rechtspflege sei ihnen verfassungs-, gesellschafts- und berufsrechtlich sowie dienstvertraglich eine weisungsfreie Beschäftigung garantiert, ohne in die Arbeitsorganisation eines Weisungsgebers eingegliedert zu sein. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung stehe unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen der die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Rechtsanwalts-GmbH berücksichtigenden Satzung. Diese sei als Sonderform der GmbH nicht mit anderen „gewerblichen“ Kapitalgesellschaften zu vergleichen. Die Gesellschafterversammlung könne lediglich unternehmerische Entscheidungen bindend treffen. Zudem schließe das Berufsrecht die gesellschaftsrechtliche Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber den Gesellschafter-Geschäftsführern der Anwalts-GmbH normativ aus.

Das Urteil des Bundessozialgerichts:

Das Bundessozialgericht weist die Revisionen der fünf Anwälte zurück. Die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund seien zutreffend. Die fünf Anwälte seien in ihrer jeweiligen Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH abhängig beschäftigt und daher versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Sie könnten sich nicht darauf berufen, als Rechtsanwälte und damit als unabhängige Organe der Rechtspflege und Angehörige

eines sogenannten freien Berufs in einer Rechtsanwalts-GmbH tätig gewesen zu sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei. Die hierfür vom Bundessozialgericht entwickelten Abgrenzungsmaßstäbe (vgl. BSG Urteil vom 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R – BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr. 42, RdNr. 14 f <Honorararzt>) gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richte sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen.

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, soll der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sein. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer sei nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern müsse, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital halte. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfüge, sei grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er sei ausnahmsweise nur dann als selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesell-

schafter-Geschäftsführer müsse in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können. Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit sei der Minderheits-Geschäftsführer nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener, funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb sei eine „unechte“, nur auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln.

Die Annahme von abhängiger Beschäftigung aufgrund der Rechtsverhältnisse werde durch die Ausgestaltung der jeweiligen Geschäftsführerverträge bestätigt. Unabhängig davon, dass danach die Anwälte als Geschäftsführer jeweils den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen, enthalte er für eine abhängige Beschäftigung typische Regelungen. Die Anwälte erhielten eine Festvergütung und hatten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen je Kalenderjahr sowie auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Gewährung erfolgsabhängiger Tantiemen komme zwar als Anknüpfungspunkt für ein wirtschaftliches Eigeninteresse Bedeutung zu, dieses ist aber nicht allein entscheidend. Auch bei Arbeitnehmerern sind leistungsorientierte Vergütungsbestandteile verbreitet. Den Klägern waren für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar Freiheiten eingeräumt. Sie waren u. a. nicht an feste Arbeitszeiten gebunden (§ 1 Nr. 3 Satz 3 GV). Freiräume sind jedoch für viele Beschäftigte gegeben, die höhere Dienste leisten und von denen erwartet wird, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen funktionsgerechter, dienender Teilhabe am Arbeitsprozess erfüllen (vgl. BSG Urteil vom 07.07.2020 – B 12 R 17/18 R – aaO mwN).

An der Einordnung der Geschäftsführer-Tätigkeit zum rechtlichen Typus der abhängigen Beschäftigung ändere die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsan-



walt nichts. Die für GmbH-Geschäftsführer geltenden Maßstäbe würden nicht berufsrechtlich, insbesondere durch die Regelungen der BRAO über die Rechtsanwaltsgesellschaft, überlagert.

Konsequenzen für die Praxis:

Das Urteil befasst sich zwar nicht mit Ingenieuren, sondern „nur“ mit der Frage der Scheinselbstständigkeit von Anwälten. Allerdings sind die Konsequenzen aus diesem Urteil auf **alle** Freien Berufe übertragbar. Aus diesem Grund hat das Urteil auch für diejenigen Ingenieure eine hohe Relevanz, die sich als in der Form einer GmbH organisiert haben, um damit eine Haftungsbegrenzung herbeizuführen. Von einer Scheinselbstständigkeit spricht man immer dann, wenn eine Person zwar nach außen (z. B. über einen Ingenieurvertrag über Leistungen für die Tragwerksplanung) als selbstständiger Unternehmer auftritt, aber innerbetrieblich Aufgaben wie ein abhängig beschäftigter Arbeitnehmer erfüllt.

Wie auch im vorliegenden Fall erkennen die betroffenen Ingenieure regelmäßig überhaupt nicht die bestehende Problematik der Scheinselbstständigkeit, da sie davon ausgehen als geschäftsführende Gesellschafter und Freiberufler automatisch „selbstständig“ zu sein.

Anhand des Urteils des Bundessozialgerichtes zeigt sich aber, dass diese Rechtsauffassung oftmals falsch sein kann. Ja nach konkreter Ausgestaltung der GmbH und der Beziehung des Ingenieurs zu dieser GmbH kann er nur „scheinselbstständig“ sein. Er ist dann tatsächlich abhängig beschäftigt. Er unterliegt dann der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Bundessozialgericht nimmt im vorliegenden Fall die Abgrenzung danach vor, ob der Geschäftsführende – Gesellschafter ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis als Geschäftsführer betreffen. Selbstständig ist der Ingenieur

danach immer dann, wenn er zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital der GmbH hält. Soweit er Minderheitsgesellschafter ist, gilt er nur dann als selbstständig, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist (Veto – Recht). Liegt keiner der beiden Fälle vor, ist der Geschäftsführende – Gesellschafter der Ingenieur – GmbH tatsächlich scheinselbstständig.

Insbesondere geschäftsführende Gesellschafter einer Ingenieur – GmbH, die weniger als 50 % am Stammkapital halten und denen nach dem Gesellschaftsvertrag kein umfassendes Veto – Recht zusteht, sollten umgehend überprüfen, ob Sie nicht gemäß dem vorgestellten Urteil scheinselbstständig sind und daher ggf. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzahlen müssen.

Wird eine solche Scheinselbstständigkeit erkannt, besteht ggf. die Möglichkeit für die Zukunft durch Veränderungen des Gesellschaftervertrages die bestehende Scheinselbstständigkeit in eine echte Selbstständigkeit zu überführen. Für die Vergangenheit besteht die Möglichkeit der Selbstanzeige, um so den weiteren Anfall von Säumniszuschlägen auf die ausstehenden Beitragszahlungen zu stoppen.

Zu beachten ist aber in jedem Fall: Änderungen des Gesellschaftsvertrages können immer nur Wirkungen für die Zukunft entfalten. Eine für die Vergangenheit bestehende Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht nachträglich entfallen. Beiträge müssen – sofern eine Scheinselbstständigkeit besteht – in jedem Fall an die gesetzliche Rentenversicherung nachgezahlt werden.

Die Überprüfung des Risikos der Scheinselbstständigkeit erfolgt durch Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Dieses Verfahren soll den Beteiligten die Möglichkeit gewähren Rechtssicherheit zu schaffen hinsichtlich der Frage, ob sie selbstständig

tätig oder abhängig beschäftigt sind. Das Verfahren wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt.

Sollten Unsicherheiten bestehen, sollte betroffene Ingenieure umgehend fachkundige Unterstützung bei spezialisierten Anwälten einholen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 28.06.2022, B 12 R 4/20 R

Vorinstanzen:

Sozialgericht Mannheim – S 12 R

797/16, 15.02.2017

Landessozialgericht Baden-Württemberg – L 13 R 1216/17, 17.09.2019

Autor:



© Ingenieurkammer
Niedersachsen

Lars Nerbel Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Nerbel kennen die Mitglieder von unseren Veranstaltungen. Zuletzt war er im November 2022 Referent bei unserem Ingenieurrechtstag mit dem Thema Schwerpunkte der Rechtsberatung – Aktuelles zu Honorar-, Haftungs- und Gesellschaftsrecht. Er ist auch Ansprechpartner für unsere Mitglieder zu rechtlichen Fragestellungen rund um die Berufsausübung.



■ MITGLIEDER

Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **19. Januar 2023 bis 17. Februar 2023** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

Konstruktive Bauingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Marcus Birth, Garbsen
 B. Eng. Philipp Bley, Garrel
 M. Eng. Felix Brakemeier, Hannover
 B. Sc. Tina Dehrmann, Hannover
 B. Eng. Britta Elseberg, Belm
 Dipl.-Ing. (FH) Marcus Ferrenberg, Eschede
 Dipl.-Ing. Hans-Heinrich Glüß, Neuenkirchen
 Dipl.-WirtschaftsIng. (FH)
 Mathias Jungedeitering, Geeste
 Ingenieur Dejan Maric, Meppen
 Dipl.-Ing. Tees Nachtigall, Cuxhaven
 M. Sc. Alexander Probst, Braunschweig
 Dipl.-Ing. (FH) Tino Richter, Achim
 B. Eng. Tanja Sachtjen, Oldenburg
 Dipl.-Ing. (FH) Udo Weerts, Uplengen

Fachgruppe II

Sonstige Bauingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Sezgin Demir, Wietze
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Ramke, Rastede
 B. Eng. Wiebke Reede, Achim
 Dipl.-Ing. (FH) Ralf Schneider, Seesen

Fachgruppe III

Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche

Dipl.-Ing. Heinz Hoffmann, Braunschweig
 Dipl.-Ing. Christian Laue, Thedinghausen
 Dipl.-Ing. Karl-Hinrich Laue, Thedinghausen
 B. Eng. Lucas Leon Möller, Deutsch Evern
 M. Sc. Emese Orban, Oldenburg
 M. Sc. Christoph Welge, Amelinghausen

Fachgruppe IV

Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche

B. Eng. Miriam Freiin Grote, Northeim
 Wirtschaftsingenieurin Irene Garcia Manzano, Hannover
 M. Eng. Nils-Malte Klein, Hannover
 M. Eng. Jan Kordes, Lönningen
 B. Sc. Friis Willem Porth, Stade

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte
 Manuela Grünewald
 Tel. 0511 39789-39
manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Seminare im April 2023

Im April steht ein neues Thema im Fortbildungsprogramm: **Ambient Assisted Living**. Welche Wege können geschaffen werden, um Menschen das Leben in den eigenen vier Wänden solange wie möglich zu ermöglichen?

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels haben wir das Seminar **Social Recruiting** wieder aufgenommen, in dem die Möglichkeiten und Risiken von Social Media für die Personalgewinnung beleuchtet werden.



IMPRESSUM

Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen –
 Regionalbeilage im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
 Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover

Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34
 E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
 Internet: www.ingenieurkammer.de

Verantwortlich: RA Jens Leuckel
 Redaktion: Bettina Berthier M. A.
 Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Di) Meike Dinse, (Sw) Eva Swist.



Auszug aus dem Programm April 2023

Wenn nicht anders gekennzeichnet, finden die Seminare online statt.
Das komplette Angebot finden Sie auf www.fortbilder.de

| | |
|---|---|
| <p>Grundlagen der Tragwerksplanung Mehrgeschossiger Holzbau</p> <p>Das mehrgeschossige Bauen in Massivholzbauweise steht im Vordergrund. Es werden übliche Konstruktionsarten, Verbindungsmittel und Hintergründe zur Kalt- und Heißbemessung aufgezeigt. Dabei wird Bezug auf die aktuelle Ausführung der DIN EN 1995-1-1 sowie der DIN EN 1995-1-2 genommen.</p> <p><i>Referenten: Dipl.-Ing. Meinhard Dultz, Dipl.-Ing. Roman Lindenberg</i></p> | <p>13.04.2023 09:00 – 16:30 Uhr 180 € Mitglieder 280 € Gäste Präsenz in Hannover</p> <p>8 Punkte</p> |
| <p>Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung</p> <p>Im Rahmen des Wärmeschutznachweises nach EnEV wird das Wissen um Haus- und Heiztechnik immer wichtiger. Hier liegt bei einer guten Gebäudehülle das wahre energetische Optimierungspotential.</p> <p><i>dena-anerkannt</i> <i>Referent: Dipl.-Ing. Friedrich Fath</i></p> | <p>18.04.2023 09:00 – 16:30 Uhr 160 € Mitglieder 260 € Gäste</p> <p>8 Punkte</p> |
| <p>Einführung in den Massivbrückenbau</p> <p>Der Brückenbau gilt als Königsdisziplin des Bauingenieurwesens - vielleicht meiden gerade deshalb viele Praktiker dieses Thema. Denn der Brückenbau unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von den Aufgaben im Hoch- und Ingenieurbau. Das Seminar trägt dazu bei, den Teilnehmenden erste Einblicke in das Thema „Massivbrückenbau“ zu geben und damit die vielfältigen und spannenden Aufgaben des Massivbrückenbaus aufzuzeigen und zu vermitteln.</p> <p><i>Referent:innen: Prof. Dr.-Ing. Martina Schnellenbach-Held, Dr. Torsten Welsch</i></p> | <p>19.04.2023 10:30 – 14:30 Uhr 110 € Mitglieder 180 € Gäste</p> <p>4 Punkte</p> |
| <p>Altersgerechte Assistenzsysteme in Bauwerken (AAL)</p> <p>Die Teilnehmenden erlernen Methoden, Systeme, Konzepte, Beispiele und Leistungen, um das Leben älterer und benachteiligter Menschen in Gebäuden zu unterstützen.</p> <p><i>Referent: Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer</i></p> | <p>21.04.2023 09:00 – 13:00 Uhr 110 € Mitglieder 180 € Gäste</p> <p>5 Punkte</p> |
| <p>Social Recruiting Personalgewinnung durch Social Media</p> <p>In diesem Seminar bekommen die Teilnehmenden anhand von vielen Beispielen aus Theorie und Praxis einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, die die Sozialen Netzwerke für die Personalgewinnung bieten. Sie bekommen hilfreiche Tipps und Tricks für die Umsetzung von Social Recruiting Maßnahmen und erfahren, welche Fallstricke es dabei zu beachten gilt.</p> <p><i>Referent: Dipl.-Kfm. Krischan Kuberzig LL.M.</i></p> | <p>24.04.2023 09:00 – 15:00 Uhr 180 € Mitglieder 280 € Gäste</p> <p>7 Punkte</p> |
| <p>Brandschutz bei Schulen und Kindertagesstätten</p> <p>Welche brandschutztechnischen Anforderungen werden an Schulen und Kindertagesstätten gestellt? Wie lässt sich dies mit den neuen Unterrichtskonzepten und Nutzung von Fluren als Aufenthaltsbereiche und Spielfläche in Einklang bringen?</p> <p><i>Referent: Dr.-Ing. Andreas Vischer</i></p> | <p>21.03.2023 10:00 – 16:00 Uhr 160 € Mitglieder 260 € Gäste</p> <p>7 Punkte</p> |

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Wir sind gern für Sie da.

Isabella Wolter, Tel: 0511 39789-16, E-Mail: isabella.wolter@ingenieurkammer.de

Florian Torlée, Tel: 0511 39789-12, E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de

Jessica Daftari, Tel: 0511 39789-40, E-Mail: jessica.daftari@ingenieurkammer.de